

ZWISCHEN

der Universitätsmedizin Mainz KöR, vertreten durch den Vorstand, , Langenbeckstraße 1, 55131 Mainz, vertreten durch den Vorstand

UND

dem Marburger Bund, Landesverband Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz e.V., Wörthstraße 20, 50668 Köln, vertreten durch den Vorsitzenden

wird folgender 5. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an der Universitätsmedizin Mainz (TV-Ärzte/UM Mainz) vom 03. Dezember 2011 abgeschlossen:

1. Wiederinkraftsetzen / erneute Kündigung:

Die §§ 8 Abs. 1, 15 Abs. 2, 16 Abs. 1 und Abs. 3, 19 und die Anlage 1 TV-Ärzte/UM Mainz werden unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungen zum 1. Januar 2021 wieder in Kraft gesetzt. Sie gelten als zum 31. Dezember 2022 als erneut gekündigt.

2. Es wird in § 6 TV-Ärzte/UM Mainz folgender Absatz 6 angefügt:

Soweit die Arbeitszeit in der Zeitspanne zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr abgeleistet wird, erhöht sich der auf diese Stunden entfallende Anteil der Vergütung um 5 v.H. (individuelles erhöhtes Stundenentgelt).

3. Redaktionelle Folgeänderungen zu Ziff. 2:

In den §§ 8 Abs. 1, S. 3; Abs. 2 S. 2; Abs. 3 S. 1; 9 Abs. 1 S. und S. 6 TV-Ärzte/UM Mainz werden vor das Wort Stundenentgelt/s jeweils die Worte "gegebenenfalls nach § 6 Abs. 6 erhöhten" eingefügt.

4. § 10 Absatz 2 UM Mainz erhält die folgende Fassung:

¹Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. ²Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärztinnen und Ärzte

abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit. ³Eine abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten des Arztes/der Ärztin. ⁴Die Ärztin/der Arzt hat insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. ⁵Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.

Protokollerklärungen:

1. Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden haben die Ärztinnen und Ärzte dem Arbeitgeber auf dessen Verlangen den Grund der Überschreitung mitzuteilen.

2. Für die private Veranlassung gemäß Satz 3 trägt der Arbeitgeber nach den allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast.

3. Die Umsetzung des arbeitgeberseitigen Direktionsrechtes in Bezug auf die Arbeitszeit in Verbindung mit einer qualifizierter Verhinderung der Entgegennahme von nicht angeordneter Arbeitsleitung durch den Arbeitgeber bleibt nach Maßgabe der z.B. in der Entscheidung des LAG Köln vom 08. Feb. 2008 (AZ.: 5 TaBV 28/09) z.B. genannten Grundsätze (Unterbrechung der betrieblichen Kommunikationseinrichtungen für betroffene Mitarbeiter, unterbinden des Zugangs zu den betrieblichen Einrichtungen) unberührt.

5. Höhere Bewertung der in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr geleisteten Arbeit ab dem 01. Juli 2021:

¹Der Tarifvertrag wird dahingehend angepaßt, daß die Vergütungsbasis der in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr geleisteten Arbeit (Vollarbeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft einschl. Inanspruchnahme und Wegezeiten etc.) um 5 v.H. angehoben wird.

²Diese so erhöhte individuelle (Stunden-)Vergütung ist Basis aller sich nach diesem Tarifvertrag für den genannten Zeitraum ergebenden Vergütungsbestandteile. ³Eine Minderung durch für diese Zeiten gewährten Freizeitausgleich findet insoweit nicht statt.

6. In § 9 Abs. 1 UM Mainz werden die folgenden Sätze angefügt.

" ...

⁸Der Arzt darf im Kalendermonat nicht zu mehr als zehn Rufbereitschaften herangezogen werden. ⁹Diese Grenze darf nur überschritten werden, wenn anderenfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht und der Arzt der Überschreitung zugestimmt hat. ¹⁰Für die elfte Rufbereitschaft im Monat erhöht sich die Vergütung gemäß Satz 1 bis 6 um 10 v.H., für jede weitere Rufbereitschaft im laufenden Monat erhöht sich die Vergütung gemäß Satz 1 bis 6 zusätzlich um jeweils weitere zehn Prozent.

7. In § 9 UM Mainz wird folgender Absatz 1a angefügt:

Ergibt sich für einzelne Rufbereitschaften, daß die Inanspruchnahme insgesamt 20 v.H. der Dauer der Rufbereitschaft überschreitet, so wird diese Rufbereitschaft wie ein Bereitschaftsdienst (vgl. Absatz 2) vergütet, soweit sich nach Absatz 1 keine höhere Vergütung ergibt.

8. In § 9 Abs. 2 UM Mainz werden die folgenden Sätze angefügt:

"...

¹¹Der Arzt darf im Kalendermonat nicht zu mehr als vier Bereitschaftsdiensten herangezogen werden. ¹²Diese Grenze darf nur überschritten werden, wenn anderenfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht und der Arzt der Überschreitung zugestimmt hat. ¹³Für den fünften Bereitschaftsdienst im Monat erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß Satz 2 um zehn Prozentpunkte; für jeden weiteren Bereitschaftsdienst im laufenden Monat erhöht sich die Bewertung gemäß Satz 2 zusätzlich um jeweils weitere zehn Prozentpunkte.

9. In § 9 UM Mainz wird folgender Abs. 3 angefügt:

"...

Bei Leistung sowohl von Bereitschaftsdienst wie auch Rufbereitschaft zählt ein Bereitschaftsdienst als 2,5 Rufbereitschaften und umgekehrt, die Zuschlagsgrenzen ändern sich entsprechend.

10. In § 9 UM Mainz wird die Überschrift wie folgt geändert:

"Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst, Wochenenddienste"

11. § 9 Abs. 1 S. 1 UM Mainz erhält die folgende Fassung, Satz 2 entfällt:

"Zur Berechnung des Entgelts für Bereitschaftsdienst wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 100 v.H. als Arbeitszeit gewertet.

12. In § 9 Abs. 2 S. 3 UM Mainz werden vor den Worten "gesetzlichen Feiertagen" die Worte "Sonntagen und" eingefügt.

13. In § 9 UM Mainz wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

" ...

¹Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft oder regelmäßige Arbeitszeit (Dienste) dürfen gegenüber einem Arzt kalendermonatlich an maximal zwei Wochenenden (in der Zeit von freitags 20:00 Uhr bis montags 06:00 Uhr) angeordnet werden (Dienstwochenenden). ²Diese Grenze darf nur überschritten werden, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht; in jedem Fall muss aber ein Wochenende im Kalendermonat in der in Satz 1 genannten Zeit arbeitsfrei bleiben. ³Bei Überschreitung der Grenze von zwei Dienstwochenenden im Sinne von Satz 1 ist für die die Grenze von zwei Wochenenden kalendermonatlich überschreitenden Dienste ein Zuschlag von 20 v.H. zu zahlen.

Protokollerklärung zu Satz 3:

Bei der Zuschlagsberechnung nach Satz 3 wird wie folgt verfahren: Bei zuschlagspflichtigen Bereitschaftsdiensten erhöht sich die Bereitschaftsdienstbewertung nach § 9 Abs. 2 um 20 Prozentpunkte, die Vergütung von Rufbereitschaft um 20 v.H. und im Falle der Vollarbeit der auf die Stunde entfallende Anteil der Monatsvergütung um 20 v.H.

14. Die bisherige Protokollerklärung zu § 9 entfällt.

15. Gehaltsanpassung:

Die Tabellenwerte nach § 16 in Verbindung mit Anlage 1 TV-Ärzte/UM Mainz werden einschließlich der als akzessorisch tarifydynamisch vereinbarten Zulagen und dem NAW-Zuschlag nach § 19 TV-Ärzte/UM Mainz

- a) ab dem 01. Januar 2021 um 2,4 v.H. und
- b) ab dem 01. Januar 2022 um weitere 1,6 v.H.

erhöht.

16. Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten - soweit nicht ausdrücklich abweichend bestimmt - zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Köln / Mainz, 14./19. Mai 2026

